

Erläuterung Normenhierarchie	Definition	Rechtswirkung
<b>EU Verordnung</b>	Eine Verordnung ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen.	Verbindlicher Rechtsakt (Das Recht, welches durch die Organe der Europäischen Union erlassen wird, wird als „Rechtsakte“ bezeichnet.)
<b>Bundesgesetz</b>	Als Bundesgesetz werden in Deutschland diejenigen Rechtsnormen bezeichnet, die auf Bundesebene verabschiedet oder erlassen wurden. Bundesgesetze, die vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurden, sind gemäß Artikel 77 der Verfassung Gesetze im formellen Sinne, während auf Bundesebene erlassene Rechtsverordnungen lediglich Gesetze im materiellen Sinne darstellen.	Vom Staat festgesetzte, rechtlich bindende Vorschrift.
<b>Landesgesetz</b>	Landesrecht meint das von den Gesetzgebungsorganen der (Bundes-)Länder geschaffenes Recht. Es ist damit von dem Bundesrecht, also das vom Bund geschaffene Recht, abzugrenzen. In der Bundesrepublik Deutschland stehen das Bundesrecht und das Landesrecht im Grunde nebeneinander. Dies ist Ausdruck des Föderalismusprinzips. Es gilt dennoch der Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“, der in Art. 31 des Grundgesetzes [GG] kodifiziert ist.	Von den Ländern festgesetzte, rechtlich bindende Vorschrift.
<b>Artikelgesetz</b>	Artikelgesetz nennt man das Gesetz, das gleichzeitig mehrere Gesetze, bisweilen auch unterschiedlicher Zielrichtung, ändert.	Vom Staat oder den Ländern festgesetzte, rechtlich bindende Vorschrift.
<b>Verwaltungsvorschrift</b>	Konkrete Anweisung, wie eine Rechtsverordnung bzw. ein Gesetz in der Praxis anzuwenden bzw. umzusetzen ist.	Allgemeine Verwaltungsvorschriften (VV) werden zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung der Behörden erlassen und wenden sich somit unmittelbar nur an die zuständigen Behörden, jedoch nicht an die Bürger. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Bürger keine rechtliche Bedeutung haben: da die Behörden zur Anwendung der Verwaltungsvorschriften verpflichtet sind, haben sie gegebenenfalls auch Auswirkungen für die einzelnen Bürger.
<b>Erlass, Verfügung</b>	Konkrete Einzelfallregelung auf Grund eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift	Verwaltungsakt, der ein Tun, Dulden oder Unterlassen anordnet. Ein Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.
<b>Bekanntmachung</b>	Öffentliche Bekanntgabe behördlicher Anordnungen.	Rechtswirkung wie Gesetze

Erläuterung Normenhierarchie	Definition	Rechtswirkung
<b>Empfehlungen/ Beschlüsse Kultusminister- konferenz</b>	Die in der Regel einstimmig gefassten Beschlüsse der Konferenzen entfalten keine unmittelbaren Rechtswirkungen, besitzen aber als Empfehlungen politische Bindungskraft. Um dabei die Gesetzgebungskompetenzen des Bundesrats nicht zu beeinträchtigen, hat die Ministerpräsidentenkonferenz 1992 den Grundsatz beschlossen, dass eine Angelegenheit nicht in einer Fachministerkonferenz beraten werden darf, wenn sie Gegenstand von Beratungen des Bundesrats ist.	Keine Rechtswirkung, jedoch politische Bindungskraft.
<b>Empfehlungen</b>	Empfehlungen oder entsprechende Rundschreiben sind in ihrer Bindungswirkung unterhalb von Erlasse und Verfügungen einzuordnen, sie stellen lediglich eine Orientierung für die Schule dar, Kontrollen und Sanktionen finden nicht statt.	Keine Rechtswirkung
<b>Konzeption</b>	Der Träger einer Kindertageseinrichtung bedarf für deren Betrieb einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII. Die Betriebserlaubnis wird erteilt, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Der Träger muss hierfür die erforderlichen räumlichen, fachlichen, konzeptionellen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen sicherstellen.	Rechtswirkung wie Gesetze
<b>Bildungsplan, Lehrplan, Fachlehrplan</b>	Systematische Zusammenfassung von Lerninhalten, die über die Realisierung von Lernzielen innerhalb eines vom Plan vorgegebenen Zeitraums im Rahmen eines schulischen Bildungsganges vom Lernenden erarbeitet und angeeignet werden sollen. Auf der Grundlage der Kulturhoheit der Länder werden die Lerninhalte und Lernziele von Lehrplan-Kommissionen der Länder entworfen und auf dem Verordnungsweg von den einzelnen Kultusministern verbindlich vorgeschrieben.	Rechtswirkung wie Gesetze
<b>Orientierungsrahmen</b>	Die Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule setzt die Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten und die Vermittlung von Werten und Wertvorstellungen voraus, wie sie im Grundgesetz, der Landesverfassung und in den Schulgesetzen niedergelegt sind. Detailregelungen werden ersetzt durch Rahmenvorgaben und schulbezogene Vorgaben, die von den Schulen zu berücksichtigen sind und teilweise vor Ort ausgestaltet werden können. Dadurch werden die Ziele auf einem schulspezifischen Weg erreicht.	Rechtswirkung wie Gesetze
<b>Leitlinien</b>	Empfehlende Handlungsanweisung ohne bindenden Charakter.	Keine Rechtswirkung